Verband DPV für Journalisten

Der DPV informiert
Ausgabe 2|2007

Journalisten Blatt 2

2007

Foto: C. Gomel

Lieber Leser, verehrtes Mitglied,
„unser Haus lässt sich lediglich diejenigen Rechte einräumen, die es für seine Aktivitäten benötigt“, schrieb uns der Axel Springer Verlag als Reaktion auf eine DPV-Initiative. Der Verband für Journalisten hatte zuvor gegen die Verschlechterung der Honorarbedingungen protestiert.

Ein partnerschaftlicher Umgang zwischen Medienhäusern und freien Journalisten sieht letztlich anders aus, als es die seit Januar gültigen allgemeinen Geschäftsbedingungen des größten deutschen Zeitungsverlages vorgaben. Es war den Medienschaffenden nicht zuzumuten, dass ihre schöpferischen Leistungen vielleicht entlohnt werden. Denn dass sich eine Vergütung nachträglich(!) „nach Absprache“ richten oder „gesondert angesprochen“ werden muss, macht aus Journalisten Markthändler, die ihre Ware bereits abgegeben haben und hinterher ums liebe Geld betteln müssen. Die Richter sahen das genauso und untersagten wesentliche Passagen.

Die Axel Springer AG machte aber auch klar, dass sie die Arbeit der freien Journalisten in hohem Maß schätzt. In diesem Sinne steht der DPV weiter bereit, der Partnerschaft zwischen Verlagshaus und Kreativen zu einem fairen Miteinander zu verhelfen.

Ihre Journalistenblatt-Redaktion
DPV – Verband für Journalisten

Ein kleiner Schritt für das Gericht

– aber auch ein großer Schritt für freie Journalisten?

Es machte in der Medienszene schnell die Runde, als der Branchenriese Axel Springer Verlag im Januar seine Honorarbedingungen gegenüber freien Journalisten erheblich verschlechterte. Denn die neuen allgemeinen Geschäftsbedingungen bedrohten die wirtschaftliche Existenzgrundlage der Medienschaffenden. Das erzielte Einkommen hätte kaum mehr ausgereicht, um den Lebensunterhalt verdienen zu können.

Und langfristig wären sicher nicht nur die für Springer arbeitenden Kollegen betroffen gewesen. Hätte eine derart unfaire Behandlung von Freiberuflern Schule gemacht, hätte dies für viele Journalisten das Aus oder zumindest eine erhebliche Verschlechterung der beruflichen Situation bedeutet. Deswegen hatte der DPV eine eigene Initiative gegen die dramatische Verschlechterung von Honorarbedingungen gestartet (siehe auch DPV-Pressemitteilung vom 14. März 2007).

Nun haben die Gerichte entschieden, und eine erstaunliche Resonanz ist die Folge.

So frohlockt die Axel Springer AG in einem an „die freien Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen und Zeitschriften der Axel Springer AG und deren Tochterunternehmen“ gerichteten Rundschreiben mit Bezug auf den Beschluss des Landgerichts Berlin (Az. 16 O 106/07): „...mit seiner Entscheidung vom 5. Juni 2007 hat das Landgericht Berlin in einem Einstweiligen Verfügungsverfahren die Verwendung der Honorarregelungen Text/Bild der Axel Springer AG und deren ▶

Tochterunternehmen im Wesentlichen bestätigt“.

Und die Richter lassen mit ihrer Entscheidung anscheinend überall Freude aufkommen. Denn ein anderer Journalistenverband proklamiert in seiner Presseerklärung vom 5. Juni 2007: „Das Landgericht Berlin hat der Axel Springer AG am heutigen Dienstag untersagt, wichtige Passagen ihrer neuen AGB für die freien Journalisten des Verlages zu nutzen...“. Weiter heißt es, dass die Rechtssprechung damit in wichtigen Teilen einem Antrag auf Einstweilige Verfügung gegen die neuen Honorarregelungen stattgegeben hätte.

Ist der mittlerweile rechtskräftige Richterspruch nun ein „großer Schritt“ für die freien Journalisten oder doch im Wesentlichen eine Bestätigung der gängigen Honorarpraxis Springers? Die Wahrheit liegt, wie so oft, dazwischen.

Unfaire Bedingungen wurden untersagt

Fakt ist, dass die Axel Springer AG dazu verurteilt wurde, es bei Vermeidung eines Ordnungsgeldes bis zu EUR 250 000 zu unterlassen, Honorarregelungen (Text/Bild) für freie Journalisten an Zeitungen der Axel Springer AG zu verwenden, sofern diese folgende Klauseln enthalten:

- ob bei sonstiger Nutzung gesondert zu vergüten ist, beispielsweise wenn ein Beitrag in Folgeausgaben der Publikation mit neuem Aktualitätsbezug erneut veröffentlicht wird oder wenn er in anderen Objekten des Verlages oder verbundener Unternehmen – auch im Ausland – genutzt wird, richtet sich jeweils nach Absprache.
- im Falle einer werblichen Nutzung der Beiträge kann mit dem freien Journalisten eine Vergütung gesondert angesprochen werden.
- bei Einräumung und Übertragung von Nutzungsrechten und -befugnissen an Dritte kann im Einzelfall vereinbart werden, ob der freie Journalist an den um Eigenaufwand des Verlages und gesetzliche Mehrwertsteuer verminderten Nettoerlösen anteilig (mit 30 Prozent) beteiligt wird.
- ein fehlender Urhebervermerk löst keine gesonderten Ansprüche aus.
- wird ein Auftragsbeitrag ... nicht zu dem vom Verlag vorgesehenen Zeitpunkt veröffentlicht, besteht ein Anspruch auf Ausfallhonorar von 50 Prozent, es sei denn, die unterbliebene Veröffentlichung ist alleine vom Verlag zu vertreten. Hierzu stellt der freie Journalist zeitnah eine Ausfallrechnung, die sechs Wochen nach Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung fällig wird. Haben Ereignisse, die Gegenstand des Auftrages sind, nicht stattgefunden, hat der freie Journalist seine vergeblichen Sach- und Zeitaufwendungen in geeigneter Form nachzuweisen. Auf eventuelle spätere Veröffentlichungen wird das Ausfallhonorar angerechnet.
- Spesen, die bei dem freien Journalisten bei der Auftragsproduktion entstanden sind, werden ersetzt, wenn sie vorher schriftlich vereinbart waren, zur Auftragsproduktion notwendig waren und in hinreichender Weise nachgewiesen werden. Die nachgewiesenen notwendigen Spesen werden von dem freien Journalisten zusammen mit der Rechnung bzw. zum jeweils nächst erreichbaren Monatsende aufgegeben und unter Berücksichtigung der üblichen Verlagspraxis ersetzt.

Das Gericht stellte damit unter anderem fest, dass die Zahlung einer zusätzlichen Vergütung bei Mehrfachnutzung von Beiträgen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Axel Springer AG und ihrer Tochterunternehmen zumindest bisher nicht klar geregelt ist. Die Passage, die vorsieht, dass bei werblicher Nutzung der Beiträge eine Vergütung gesondert vereinbart werden kann aber nicht muss, ist ebenso unwirksam wie der Passus, dass bei fehlender Urhebernennung keine gesonderten Ansprüche der Journalisten entstehen.

Angesichts dieser weitgehenden Einschnitte in die Geschäftsbedingungen des Verlages ist es schon einigermaßen mutig, von einer „...Bestätigung der Honorarregelungen Text/Bild der Axel Springer AG und deren Tochterunternehmen im Wesentlichen...“ zu sprechen.

Allerdings haben die dem Verlagshaus durch die freien Journalisten eingeräumten ausschließlichen Nutzungsrechte, die die uneingeschränkte Nutzung von Text- und Bildbeiträgen erlauben, weiter Bestand. Hierfür sind an die Kollegen zukünftig wenigstens angemessene Honorare zu zahlen.

Wegweiser für Honorarvereinbarungen

Jedenfalls ist das nun vorliegende Urteil des Landgerichts Berlin ein Wegweiser durch den Dschungel unzähliger Honorarvereinbarungen, welche tagtäglich mit Freiberuflern geschlos-

Foto: anbk

sen werden. Worauf ist also zukünftig ein verstärktes Augenmerk zu richten?

Zunächst ist zu beachten, dass die im konkreten Fall streitgegenständlichen Passi eben deshalb wettbewerbswidrig sind, weil sie jeweils einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandeln, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln. Verstoßen wurde konkret gegen §§ 307 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und 11 Satz 2 des Urheberrechtgesetzes (UrhG).

§ 307 BGB sieht vor, dass Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sind, wenn sie den Vertragspartner des Verlages bzw. Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung ist dabei im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung entweder mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist oder wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.

§ 11 Satz 2 UrhG konstatiert, dass das Urhebergesetz zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes dient.

Das Urteil kritisiert auch die „sprachlich unglücklich“ gefasste Wendung, wonach sich die Frage der gesonderten Vergütung bei sonstiger Nutzung nach einer Absprache richtet. Zu Recht wird in dem Urteil darauf hingewiesen, dass es vom Verhandlungsgeschick des einzelnen Journalisten abhänge, ob er für die zusätzliche Nutzung seines Beitrages überhaupt eine Vergütung erhält. Die Pflicht zur Entrichtung eines zusätzlichen Nutzungsentgelts darf jedoch keinesfalls zur Disposition gestellt werden. Auch hat der Verlag damit einhergehende Informationspflichten gegenüber den Journalisten zu erfüllen.

Weiter wird die vermutlich bewusst gewählte Intransparenz der Geschäftsbedingungen bemängelt, da an einer Stelle undeutlich vom „Eigenaufwand des Verlages“ die Rede ist. Denn es bleibt unklar, ob – richtigerweise – nur der Aufwand zu berücksichtigen ist, der dem Verlag gerade im Hinblick auf die Drittvermarktung entstanden ist oder ob jeglicher im Zusammenhang mit dem Beitrag erwachsene Aufwand abzugsfähig sein soll.

Das Urteil verdeutlicht in aller Klarheit und Schärfe, dass das Recht des Urhebers auf Nennung seines Namens als fundamentaler Ausfluss des Urheberpersönlichkeitsrechts keinesfalls angetastet werden darf. Und zwar auch dann nicht, wenn der Journalist erklärt, im Falle einer unterbliebenen Nennung lediglich auf die Geltendmachung von Ansprüchen zu verzichten. Mit dem Verzicht auf die Geltendmachung gesonderter Ansprüche wird dem Urheber das einzige schlagkräftige Instrument zur Durchsetzung des Benennungsrechts aus der Hand genommen. Dies hätte zur Folge, dass der Verlag dieses Recht sanktionslos verletzen könnte.

Sofern Verlage zukünftig zu vereinbaren beabsichtigen, im Fall der Nichtveröffentlichung das so genannte Ausfallhonorar auf 50 Prozent zu beschränken, ist eine solche Klausel ebenfalls unwirksam. Denn der vereinbarte Honoraranspruch hängt nicht davon ab, ob der verwertende Verlag von dem ihm eingeräumten Recht Gebrauch macht, das Werk also tatsächlich nutzt. Sieht der Verwerter von der Veröffentlichung ab, schuldet er die volle Vergütung. Jede Abweichung hiervon benachteiligt den jeweiligen Vertragspartner nach Gerichtsauffassung wider Treu und Glauben unangemessen.

Auch darf der Grundsatz des Vorranges der individuellen Vereinbarung nicht durch die allgemeinen Geschäftsbedingungen unterlaufen werden. Dies ist aber der Fall, wenn insbesondere nach Vertragsschluss getroffene Individualvereinbarungen dadurch ausgehebelt werden sollen, indem beim anderen Vertragsteil der Eindruck erweckt wird, eine mündliche Abrede sei entgegen allgemeinen Grundsätzen unwirksam.

Der Verband für Journalisten kämpft weiter für verbesserte Arbeitsbedingungen

Der DPV wird die Entwicklung der Bedingungen, unter denen freie und festangestellte Journalisten arbeiten, auch zukünftig genau beobachten. Jeder Verschlechterung muss entschieden entgegen getreten werden, damit Medienschaffende weiterhin in ein faires Verhältnis mit ihren Arbeit- oder Auftraggeber treten können. Der Verband für Journalisten kämpft für eine verbesserte Arbeitsumwelt und die Zukunft aller Journalisten. ▮

Der Spezialist im Medien- und Presserecht **Olaf Kretzschmar** steht unseren Mitgliedern auch innerhalb der kostenfreien Rechtsberatung für Fragen zur Verfügung. Der Journalist und Hausjustiziar des DPV führt eine eigene Kanzlei (www.kiel-recht.de) und verfasst im „Brennpunkt Recht“ regelmäßig Fachartikel.

Impressum

Herausgeber:
DPV Deutscher Presse Verband –
Verband für Journalisten e.V.
Stresemannstraße 375
D-22761 Hamburg
Tel. 040/8 99 77 99
Fax 040/8 99 77 79
redaktion@journalistenblatt.de
www.dpv.org
V.i.S.d.P.: Andreas Christensen
Grafik: Oliver-S. Reblin

Bedroht der Staat die Pressefreiheit?

Wie andere demokratische Staaten auch muß Deutschland mit dem Widerspruch kämpfen, die Pressefreiheit einerseits als eines der höchsten Güter zu schützen und andererseits partiell zu Gunsten anderer Forderungen immer wieder einzuschränken. Der Staatsschutz, Persönlichkeitsrechte oder der Informantenschutz sind solche tatsächlichen oder vorgeschobenen Gründe. Der nachfolgende Artikel gibt die konsequente Meinung des Autors zum Thema wieder.

Die gesetzliche Grundlage

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland lautet in Artikel 5 zur Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit "(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt".

Gleich einschränkend heisst es weiter im nächsten Absatz, „Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze...". Die presserechtlichen Bestimmungen der jeweiligen Bundesländer leuchten den Artikel 5 des Grundgesetzes dann weiter aus.

Der Begriff Presse umfasst dabei alle Druckerzeugnisse, die sich zur Verbreitung eignen. Der Begriff Pressefreiheit bedeutet deshalb auch, dass Ausrichtung, Inhalt und Form des Presseerzeugnisses frei bestimmt werden können und weiter, dass Informanten geschützt werden und das Redaktionsgeheimnis gewahrt bleibt.

Die Pressefreiheit konkretisiert sich beispielsweise in einem eigenen Zeugnisverweigerungsrecht (§ 53 StPO, § 383 ZPO) für Journalisten, welche nur unter besonderen Bedingungen abgehört werden dürfen.

Seit dem 1. Januar 2006 gilt in Deutschland das neue Informationsfreiheitsgesetz, dass jedem Bürger die Möglichkeit eröffnet, Einsicht in die Arbeit öffentlicher Behörden zu nehmen. Dies erleichtert naturgemäß auch die Recherchemöglichkeiten von Journalisten.

Das International Press Institute schlägt Alarm

Schon seit längerem schlagen Institutionen wie das renommierte International Press Institut, dem der DPV angehört, sowie zahlreiche andere Organisationen Alarm. Angesichts der aktuell bekannt gewordenen Fälle von Redaktionsdurchsuchungen und Bespitzelungen von Journalisten durch den Bundesnachrichtendienst BND wohl nicht ganz zu Unrecht.

Ob es sich dabei wirklich nur um Einzelfälle oder eher um gängige Praxis handelt, wird ein vom parlamentarischen Kontrollgremium des Bundestages beauftragter Sachverständiger zu klären versuchen. Auslöser für eine erhöhte Wahrnehmung in der Öffentlichkeit ist eine Häufung staatlicher Maßnahmen gegen die Medien, welche es seit der „Spiegel-Affäre" im Jahre 1962 nicht mehr gegeben hat. Einige werden hier exemplarisch geschildert.

Der Verfasser Heimo Kandler ist Fachjournalist mit Sitz in Deutschland und Österreich. Ein kostenloses Exemplar des von ihm herausgegeben Informationsbriefes IGEL-Nachrichten erhalten Sie auf Anfrage unter proluftfahrt@t-online.de.

„Beihilfe zum Geheimnisverrat"

BKA-Beamte durchkämmten am 12. September 2005 die Wohnung eines Journalisten und nahmen in 15 Umzugskisten zahlreiche Aktenordner, Tonbänder und Kassetten mit. Danach durchwühlte die Staatsmacht die Potsdamer Redaktion des politischen Magazins „Cicero", für welche der Medienmann tätig war. PCs und Adressenkarteien wurden durchstöbert, Unterlagen gesichtet und Dokumente beschlagnahmt. Cicero-Chefredakteur Wolfram Weimer verglich diese Aktion anschliessend mit einem „Flohmarkt der Raritäten".

Anlass der Aktion war ein Porträt des Terroristen Abu Mussab Al-Sarkawi, welches der Autor Bruno Schirra gezeichnet und dazu aus einem Geheimdossier des BKA zitiert hatte. Verschiedene Informationen über terroristische Verbindungen in den Iran und dessen Drahtzieher wurden dabei veröffentlicht.

Schirra wurde im Durchsuchungsbefehl vorgeworfen, er habe mit der Veröffentlichung aus dem Geheimdossier „Beihilfe zum Geheimnisverrat" geleistet. Zur Enttäuschung des Bundeskriminalamtes (BKA) stießen die Beamten aber weder in der Wohnung noch in den Redaktionsräumen von Cicero auf Unterlagen, welche die Maßnahmen gerechtfertigt hätten. Nicht nur nach Meinung des Autors wurden hier verbriefte Grundrechte schlicht missachtet und bewußt gegen die pressefreiheitlichen Werte des Journalisten und der Redaktion des Cicero verstoßen.

Dafür fand man aber geheime Unterlagen zur Leuna-Affäre, Details zu Spürpanzergeschäften und Informationen über Waffenlobbyisten. Nur „Zufallsfunde“, gezielte Zufallsfunde oder das eigentliche Ziel der Suchaktion? Setzt sich der Staat also bewußt über das eigene Grundgesetz hinweg, wenn es hinderlich ist?

Ein zweites Beispiel befasst sich mit den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft gegen drei Redakteure des Magazins „Stern“. Diesen wurde laut Staatsanwaltschaft ebenfalls der Vorwurf gemacht, Beihilfe zum Geheimnisverrat geleistet zu haben, weil sie in der Ausgabe vom 21. September 2006 über den von der CIA entführten Deutschen al-Masri aus geheimen Unterlagen des Bundestagsuntersuchungsausschusses zitiert hätten.

Aktuell ermittelt die Staatsanwaltschaft offenbar auch gegen einen Reporter der Financial Times Deutschland (FTD), weil dieser im September 2006 ebenfalls aus vertraulichen Papieren des BKA zitiert hatte.

DPV verurteilt Angriffe auf Pressefreiheit

Die jüngsten Anschläge auf die Pressefreiheit werden vom DPV wie auch von anderen führenden Medienorganisationen als erneuter und eklatanter Eingriff in die vom Grundgesetz garantierte Freiheit der Presse gebrandmarkt. Der demokratische Rechtsstaat muss endlich damit aufhören, seine undichten Stellen durch Verfolgung von Journalisten zu finden.

Selbst vor dem in Deutschland veranstalteten G8 Gipfel gab es Irritationen. Einige Journalisten wurden behördlicherseits schon im Vorfeld quasi „handverlesen“ und einer „Zuverlässigkeitsprüfung“ unterzogen. Bis heute kursiert die Version, dass vermeintlich unangepasste Berichterstatter von dem Ereignis ferngehalten werden sollten. Anlass zu Spekulationen gab es genug: so wurden Akkreditierungen wieder entzogen und Pressevertreter daran gehindert, die „2-KM-Zone“ außerhalb des Zaunes in Heiligendamm zu betreten - eine öffentliche Zone, für die ausdrücklich keine zusätzliche Akkreditierung erforderlich war.

Heiligt der Zweck alle Mittel?

Es bleibt die Gretchenfrage, wo ein demokratischer Staat die Rechte seiner Medien einschränken darf und wo nicht. Der Verband für Journalisten DPV hat schon vor Jahren gemeinsam mit Datenschützern und anderen Institutionen seine Bedenken hinsichtlich der zunehmenden Speicherung von sensiblen Daten zu Protokoll gegeben. Nahezu alle Journalisten und Redaktionen nutzen das Internet, Telefone sowie sonstige Kommunikationsgeräte für ihre Arbeit. Denjenigen Kollegen, welche mit privaten Verkehrsmitteln unterwegs sind, droht nach Ansicht vieler Experten in Zukunft auch die Auswertung der vielfältigen Mauterhebungsdaten.

Es wäre dann zumindest theoretisch einfach, die Arbeit unliebsamer Medien und einzelner Journalisten in Form eines Bewegungs- und Kommunikationsrasters nachzuvollziehen. Nur wenige Bürger scheinen sich Gedanken darüber zu machen, was passieren würde, wenn in naher oder ferner Zukunft eine „nicht ganz so demokratische“ Regierung die Verfügungsgewalt über alle diese Möglichkeiten erhalten würde.

Datenschützer geben schon lange zu bedenken, wie weit staatliche Kontrollmechanismen in den letzten Jahren um sich greifen. Manchen komme es so vor, als ob der amtierende Bundesinnenminister Dr. jur. Wolfgang Schäuble „gerade auf dem besten Weg ist, seinen Amtsvorgänger Dr. jur. Otto Schily noch zu toppen“. Bürgerliche Freiheiten sowie das Recht auf informelle Selbstbestimmung würden immer mehr untergraben werden – mit dem steten Hinweis auf die überall und zu jeder Zeit lauernde Terrorgefahr.

Unter den vorgenannten Aspekten drängt sich für den Autor der Eindruck auf, dass dieses Land auf dem Weg zum Präventionsstaat ist. Einem Staat, der sehr viel kontrollieren, sehr viel wissen und sehr viel überwachen möchte. Und da sind eine freie Presse und unabhängige Journalisten eher hinderlich. Denn die sind gemäß Grundgesetz eben mit besonderen Rechten und Freiheiten ausgestattet – völlig zu Recht. Denn nur so können Medien ihrem Informationsauftrag erfolgreich nachgehen und als Korrektiv einer Gesellschaft wirken. ▮

Foto: D. Oetgen

aktuelle-pressemappen.de und DPV vereinbaren Kooperation

Mit der Internetplattform www.aktuelle-pressemappen.de hat die Oberhausener Presseagentur unter Leitung von Hasso von Eichstedt eine Möglichkeit geschaffen, allen Journalisten jederzeit den Zugriff auf aktuelle Pressemappen zu ermöglichen. Der Spezialanbieter sieht sich als Bindeglied zwischen den Pressestellen und den Redaktionen.

Dank der „Sammelstelle“ bleibt den Journalisten nicht selten ein erheblicher Teil der Recherche über unzählige Web-Seiten und andere Quellen erspart. Das Angebot seitens der Pressestellen ist groß, denn so werden zusätzlich weit mehr interessierte Journalisten erreicht als über den eigenen Presseverteiler. Die hier hinterlegten Pressemappen sind stets original, also nicht überarbeitet, gekürzt oder sonst wie formatiert oder beeinflusst.

Die Plattform wurde bewusst nicht branchenspezifisch ausgelegt, sondern will für möglichst viele Journalisten eine zusätzliche Informationsquelle bieten, da immer mehr Pressemappen branchen- bzw. themenübergreifend sind.

Wichtig zu wissen: eine zunehmende Zahl der hinterlegten Pressemappen stammen von jungen Unternehmen, die noch keine eigene Pressestelle oder einen Presseverteiler haben und obendrein auch nicht über die entsprechenden Mittel zum Aufbau derselben verfügen. Diese Presseinfos werden woanders kaum zu finden sein.

Von wenigen Ausnahmen abgesehen bleiben alle hinterlegten Pressemappen immer nur für einen Monat abrufbar, bevor sie endgültig gelöscht werden. Das dient der Überschaubarkeit des Angebots und stellt sicher, dass keine Presseinfos überaltert oder überholt sind.

Arbeitserleichterung für Journalisten

Um jedem Journalisten die Arbeit zu erleichtern, bietet die Plattform die Möglichkeit, über einzelne Suchbegriffe oder über die Zuordnung nach Branchen gezielt zu suchen und dann fündig zu werden.

Auf Wunsch können sich Berichterstatter kurz, knapp und prägnant über alle neu hinterlegten Infos per Newsletter tagesaktuell informieren lassen. So braucht man sich nicht mit den kompletten Pressemappen befassen, spart Zeit und ist trotzdem auf dem Laufenden. Wem der Newsletter des Guten zu viel ist, hat dennoch die Möglichkeit, sich jederzeit bei Bedarf die Infos zu suchen und herunter zu laden, welche gerade benötigt werden.

Dieser Service ist für DPV-Journalisten grundsätzlich kostenfrei. Als positiven Nebeneffekt werden über aktuelle-pressemappen.de auch immer wieder Aufträge bzw. Arbeitsplätze angeboten. ▮

Kontakt:
aktuelle-pressemappen.de
Hasso von Eichstedt
Postfach 101 210
D-46012 Oberhausen
Tel. 0208/883 17 69
Fax 0208/883 25 88
E-Mail: pma@aktuelle-pressemappen.de
www.aktuelle-pressemappen.de

Internationaler Presseausweis mit verbesserten Sicherheitsmerkmalen

Gerade im Ausland ist es wichtig, seine Legitimation als Journalist mit einem Dokument nachzuweisen, welches den internationalen Gepflogenheiten entspricht. Daher ähnelt der Internationale Presseausweis in seiner Ausführung einem Reisepass. Aufgrund verbesserter Sicherheitsmerkmale mussten jüngst leider einige Antragsteller länger als geplant darauf warten, ihre persönliche Ausführung in der Hand zu halten.

Das durchgehend in 40 Sprachen gehaltene Dokument wird nur an hauptberufliche Journalisten ausgegeben. Es umfasst 64 Seiten und ist bei optimaler Qualität mit einem sehr hohen Sicherheitsstandard versehen (Hologramm, Guilloche, Spezialpapier, Teil-Laminierung, Hardcoverdeckel uvm.). Die Ausstellungskosten betragen EUR 96 für drei Jahre. Zusätzlich zum Internationalen Presseausweis kann das ebenfalls 40-sprachige PKW-Presseschild International beantragt werden. Die jeweilige Verlängerung erfolgt zusammen mit dem Internationalen Presseausweis und ist kostenfrei im Verlängerungsbeitrag enthalten. Die genauen Ausstellungsbedingungen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt für Mitgliedschaft und Ausstellung eines Presseausweises.

Der DPV ist der einzige große Journalistenverband Deutschlands, der den

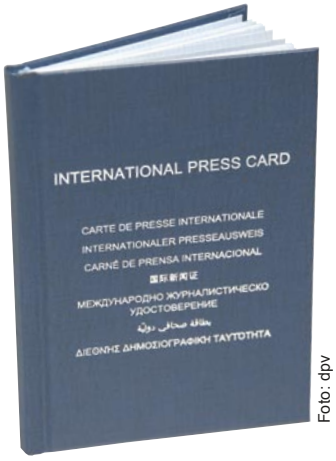

Foto: dpv

Internationalen Presseausweis auch an Nichtmitglieder ausstellt. Alle Informationen und Antragsformulare erhalten Sie in der Geschäftsstelle oder unter www.dpv.org ➤ Presseausweis ➤ Mitgliedschaft mit Presseausweis ➤ Internationaler Presseausweis. ▮

Leistungen für Journalisten

Der DPV Deutscher Presse Verband vertritt und fördert die beruflichen Interessen von über 8000 Journalisten. Die Mitglieder arbeiten in allen Medienbereichen, in denen professioneller Journalismus ausgeübt wird und erreichen ein millionenfaches Publikum. Der Verband bietet seinen Mitgliedern ein umfangreiches Service- und Nutzenportfolio:

- Die Mitgliedschaft bedeutet die Zugehörigkeit zu einem starken Berufsverband. Der DPV als größter nichtgewerkschaftlicher Journalistenverband Deutschlands ist auch in den vergangenen Jahren erheblich gewachsen. Er vertritt die Interessen von freiberuflichen und festangestellten Journalisten aus allen Bereichen.

- Mitglied kann werden, wer seine Profession als Journalist nachweist. Die Mitgliedschaft im DPV ist ein Erkennungsmerkmal für professionelle Medienmacher.

- Die Arbeit des DPV orientiert sich an den Bedürfnissen von Journalisten. Sie erwarten von ihrem Verband mehr als die Vertretung ihrer Interessen. Durch die praxisorientierte Umsetzung sind zahlreiche direkte Service- und Nutzenleistungen zur Stärkung der Kompetenz und Leistungsfähigkeit unserer Mitglieder entstanden.

- Der DPV verfügt über einen exzellenten Beratungspool. Das Expertennetzwerk liefert schnell und gezielt Antworten auf Fragestellungen rund um die Themen der Medienbranche. Die Fachleute stehen den Journalisten in der werktäglich geöffneten Geschäftsstelle oder innerhalb der spezifischen Beratungsleistungen zur Verfügung. Zahlreiche Anfragen belegen den intensiven Kontakt zu den Mitgliedern und Journalisten.

- Der DPV steht im Dialog mit anderen Branchenverbänden, Politik, Öffentlichkeit und vor allem Journalisten, um ergebnisorientiert, praxisnah und effektiv die Entwicklung unserer Branche sowie die Pflege der Berufslandschaft zu unterstützen. Der DPV ist kompetenter Ansprechpartner rund um das Thema „Journalismus“ und unterstützt Gerichte, Ministerien und Behörden mit seinem Fachwissen. Der Verband erstellt Gutachten ebenso wie fachliche Stellungnahmen.

- Ziele und Leistungen des DPV entstehen nicht am Grünen Tisch. Durch basisnahen Kontakt erfolgt die Umsetzung der Anliegen unserer Berufsgruppe schnell und kompetent. Aus der jahrelangen Arbeit des Verbandes heraus wurden die medienpolitischen Thesen und Wahrnehmungen entwickelt, welche der DPV über die praktische Tätigkeit fördert und unterstützt. Dieses Programm ist ebenso ein Richtungszeiger für die Arbeit der berufständischen Vereinigung.

- Der Verband kämpft aktiv für die Pressefreiheit. Der DPV proklamiert das uneingeschränkte Recht zur freien Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, wie es sich auch in Artikel 5 des Grundgesetzes wieder findet. Er unterstützt dazu aktiv Organisationen wie das International Press Institute, Reporter ohne Grenzen oder das International News Safety Institute. Der DPV ist über Deutschlands Grenzen hinaus engagiert tätig.

- DPV-Mitglieder haben in allen Angelegenheiten, welche die journalistische Tätigkeit betreffen, Zugang zur kostenfreien Rechtsberatung. Sie verschafft einen Überblick und bietet eine schnelle Orientierung bei Fragen aus dem Bereich Presse- und Medienrecht.

- Der Verband bietet besonders konditionierte, optionale Rechtsschutzmöglichkeiten an. Ob Rechtsschutzbrief, Berufs- und Privathaftpflichtversicherung oder Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung – Medienmacher können sich ganz nach eigenen Bedürfnissen individuell absichern.

- Durch gezielte Vorsorge will der DPV erreichen, dass Rechtsstreitigkeiten gar nicht erst eintreten. Der Verband hat deshalb verschiedene Vertragsformulare konzipiert. Die Vordrucke aus der Reihe DPV-Vertragsrecht enthalten immer auch Argumentationshilfen und dienen als Vergleichsgrundlage. Alle Vertragsformulare wurden vom Verband in Zusammenarbeit mit Juristen individuell entwickelt.

- Leistungen wie die DPV-Grundsatzentscheidung kommen der Entwicklung der Gesetzgebung, der Judikatur und der Rechtspflege zugute. So entsteht verantwortungsvolle Kompetenz für die Gesellschaft.

- Der Berufsverband fördert die Optimierung bisheriger und die Einführung innovativer Technologien zur Nutzung innerhalb der Medienbranche. Die aus der Zusammenarbeit mit einem Projektteam der Hamburger Hochschule für Angewandte Wissenschaften entstandene Mail-Zentrale schließt beispielsweise wesentliche Lücken.

- Neben dem öffentlichen Internet-Angebot bietet der DPV seinen Journalisten einen passwortgeschützten Mitgliederbereich an. Der Webauftritt wird ständig aktualisiert und er- ▶

weitert. Umfangreiche Informationen und Recherchemöglichkeiten (z. B. in den Bereichen Pressefreiheit, Infobank, Schriftenreihe oder Brennpunkt Recht) runden das virtuelle Angebot des Verbandes ab.

- Mitglieder des DPV kommen in den Genuss besonderer Konditionen. Es werden fortlaufend Vereinbarungen und Rahmenverträge mit Unternehmen und Institutionen geschlossen, welche unseren Journalisten und Kommunikationsfachleuten günstige Einkaufsvorteile einräumen. So verschafft die Mitgliedschaft Vorteile in Euro und Cent. Der Schwerpunkt wurde dabei auf eine praxisorientierte Unterstützung von Medienschaffenden gesetzt, um deren Arbeit durch nützliche und kostengünstige Angebote zu erleichtern.

Foto: Obivan

- DPV-Mitglieder können sich ohne Mehrkosten in die Datenbank für Medienschaffende eintragen und mit Arbeitsproben präsentieren. Journalisten-im-Netz.de bietet Verlagen, Agenturen, Unternehmen und anderen Institutionen die Möglichkeit, Kontakte zu Journalisten herzustellen.

- Das Verbandsorgan Journalistenblatt (früher Journalist & Praxis) und laufende Zusatzinformationen per Email und Briefpost sorgen für den Austausch von Informationen nach innen und außen. Über den DPV-Newsletter kommen Fachwissen und Termine direkt und exklusiv zu den Medienmachern.

- Mitglieder des DPV müssen ihre hauptberuflich journalistische Tätigkeit nachweisen und können dann einen amtlich anerkannten Presseausweis erhalten. Die Ausstellung erfolgt kostenlos.

- Über eigene Bildungsveranstaltungen im Rahmen der Seminare & Workshops – an denen DPV-Mitglieder zu deutlich günstigeren Konditionen teilnehmen können – sorgt der Verband für verbesserte Berufs- und Arbeitschancen für Journalisten. Kollegen und Experten können ihr Wissen austauschen. Zusätzlich kooperiert der DPV mit zahlreichen Instituten, Hochschulen und Bildungseinrichtungen und deckt darüber ein breites Spektrum an Themen ab. Der Verband unterstützt die Bildungslandschaft mit finanziellem und personellem Engagement. Den Mitgliedern bieten sich bei den Partnern über vereinfachte Zulassungsverfahren, vergünstigte Preise und eine bevorzugte Teilnahme besondere Konditionen. Dadurch wird der Nachwuchs gefördert, erfahrene Journalisten erhalten Weiterbildungsangebote. Die Mitgliedschaft im DPV ist eine Investition in den beruflichen Erfolg.

Foto: DPV

- Gründer werden über eine besondere Existenzgründungshotline beraten und unterstützt, welche speziell auf diesen Fragen- und Themenbereich abgestimmt ist.

- Das Wissen innerhalb der Branche verändert sich ebenso dynamisch wie die Tätigkeitsgebiete. Der DPV sichert über Deutschlands führende Fachauswahl im Themenbereich Journalismus & Medien das notwendige Wissensmanagement. Bei über 550 Titeln können die Medienmacher als besonderen Service neben einer Buchbeschreibung die jeweiligen Inhaltsverzeichnisse einsehen.

- Mit der Schriftenreihe sorgt der DPV mit eigenen Publikationen für ein umfassendes Informationsangebot. Die thematisch spezialisierten Fachinformationen geben Einblicke in wichtige Themenbereiche und bieten Orientierungshilfen für Journalisten.

- Der DPV ist über das Bundespräsidialamt als akkreditierter Verband beim Bundestag akkreditiert. Der Berufsverband kann dadurch auch die Interessen von Journalisten gegenüber dem Bundestag oder der Bundesregierung vertreten, welche nicht gewerkschaftlich organisiert sind.

Foto: Florian Ispas

- Der Berufsverband finanziert sich nahezu ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge. Er erhält keine staatliche Unterstützung oder Subventionen. Diese Tatsache unterstreicht die politische und materielle Unabhängigkeit. Der DPV unterhält keine teuren Geschäftsstellen in jedem Bundesland und ist so organisiert, dass er Bürokratie- und Verwaltungsaufwand gering hält. Dadurch ist der Verband die beitragsgünstigste Berufsorganisation unter den großen Journalistenverbänden.

Die Medienbranche verändert sich ständig. Nötig ist eine laufende Neuorientierung – Stillstand darf es nicht geben. Der DPV steht für Zukunftsorientierung und Innovation. ▮

Steuertipp

Überschrift

Die Unternehmenssteuerreform sorgt seit Monaten für viel Diskussionsstoff. Das Projekt der Bundesregierung ist mitten im Gesetzgebungsverfahren. Zum 1. Januar 2008 sollen die neuen Regelungen in Kraft treten. Was ist geplant? Von welchen Maßnahmen werden Freiberufler betroffen sein?

Die Reform senkt die nominalen Steuersätze für Kapitalgesellschaften auf unter 30 Prozent. Damit das die Staatskasse nicht mehr als fünf Milliarden Euro im Jahr kostet, sind eine Reihe von Gegenfinanzierungsmaßnahmen geplant. Im Regelfall dürfte für Freiberufler keine Entlastung herauskommen. Die Senkung des Körperschaftsteuersatzes betrifft sie nicht, wohl aber einige Regelungen zur Finanzierung der Reform.

So soll die degressive Abschreibung ab 2008 vollständig wegfallen. Zudem wird die Möglichkeit stark eingeschränkt, geringwertige Wirtschaftsgüter sofort abzuschreiben. Sofort und in voller Höhe können Wirtschaftsgüter dann nur noch bis zu einem Anschaffungs-wert von 100 Euro – statt bisher 410 Euro – steuermindernd geltend gemacht werden. Bis 1000 Euro ist eine „Poolbewertung“ vorgesehen: Geringwertige Wirtschaftsgüter können bei Zugang in einem Sammelposten erfasst und pauschal über fünf Jahre abgeschrieben werden.

Vorteilhaft für Selbstständige könnte sich der geplante Investitionsabzugsbetrag auswirken. Er ersetzt die bisherige Ansparabschreibung und soll vor allem kleine und mittlere Unternehmen steuerlich entlasten. Wer im Laufe der folgenden zwei Jahre eine Investition plant, zum Beispiel technisches Gerät oder einen Geschäftswagen kaufen will, kann nach dieser Regelung einen Betrag in Höhe von 40 Prozent der Anschaffungskosten – maximal 200 000 Euro – steuermindernd geltend machen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist bei bilanzierenden Freiberuflern, dass das Betriebsvermögen nicht größer als 210 000 Euro ist und bei Einnahmenüberschuss-Rechnern, dass der Gewinn 100 000 Euro nicht überschreitet. Experten fordern aber, diese Beträge deutlich zu erhöhen, damit mehr Unternehmen davon profitieren. Außerdem sollte auf eine allzu genaue Bezeichnung des vorgesehenen Investitionsgutes verzichtet werden, damit Investitionspläne ohne steuerlichen Nachteil auch noch einmal geändert werden können.

Mit in das Paket der Unternehmenssteuerreform gehört auch die so genannte Abgeltungssteuer. Sie soll erst 2009 eingeführt werden und betrifft nicht nur Unternehmen, sondern jeden Steuerpflichtigen, der Kapitaleinkünfte erzielt. Auf diese wird dann ein einheitlicher Steuersatz von 25 Prozent angewendet. Das führt zu einem völlig neuen Besteuerungssystem. Bislang werden Kapitaleinkünfte – wie alle übrigen Einkunftsarten auch – nach Abhängigkeit von der Einkommenshöhe dem individuellen Steuersatz unterworfen, der sich aus der Einkommensteuerprogression ergibt.

Einfacher zu durchschauen wird das Steuerrecht dadurch aber wohl trotzdem nicht: Zukünftig sollen vier verschiedene Besteuerungsarten nebeneinander stehen – je nachdem ob die Kapitaleinkünfte von juristischen oder natürlichen Personen vereinnahmt werden und ob sie im betrieblichen oder privaten Bereich fließen.

Tipp: Wenn der persönliche Steuersatz unter 25 Prozent liegt, lohnt es sich, vom vorgesehenen Veranlagungswahlrecht Gebrauch zu machen. Dann berechnet nämlich das Finanzamt diesen günstigeren Steuersatz auf die Kapitaleinkünfte. ▮

Regine Kreitz leitet die Abteilung Presse und Kommunikation der Bundessteuerberaterkammer in Berlin. Die BstBK ist die gesetzliche Spitzenorganisation der 79 000 Steuerberater in Deutschland.

Bundessteuerberaterkammer (BStBK)
Neue Promenade 4
10178 Berlin
Telefon: (030) 240087-40
Telefax: (030) 240087-33
E-Mail: presse@bstbk.de